

Beschlussvorlage/Grundstück

Bereich | Amt
Grundstücksabteilung
Verfasser/in
Sutter, Heinz

Vorlagen-Nr.
202/43/2017
Aktenzeichen

Anlagedatum
04.04.2017

Beratungsfolge

Gremium	Sitzungstermin	Öffentlichkeit	Zuständigkeit
Hauptausschuss	08.05.2017	Ö	Vorberatung
Gemeinderat	18.05.2017	Ö	Beschlussfassung

N = nichtöffentliche Sitzung, Ö = öffentliche Sitzung

Verhandlungsgegenstand

Änderung der Abwassersatzung (AbwS) bezüglich § 5 (Befreiungen)

Beschlussvorschlag

Die Stadtverwaltung schlägt vor:

Die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) vom 18.12.2014 wird beschlossen.

Anlagen

Zweite Satzung zur Änderung der AbwS

Interne Prüfung

1. Finanzielle Auswirkungen

1.1 Der Beschlussvorschlag hat unmittelbar finanzielle Auswirkungen

☐ ja, in Höhe von Betrag Euro ☒ nein

1.2 Der Beschlussvorschlag erzeugt langfristige Folgekosten

☐ ja, in Höhe von jährlich Betrag Euro ☒ nein

Erläuterung:

1.3 Die benötigten Mittel stehen im Haushalts-/Wirtschaftsplan zur Verfügung im laufenden Haushaltsjahr

☐ ja ☐ nein

in der mittelfristigen Finanzplanung

☐ ja ☐ nein

unter

Kostenstelle Name der Kostenstelle

1.4 Beteiligung der Stadtkämmerei

☒ ja ☐ nein

Erläuterung:

2. Personelle Auswirkungen

☐ ja ☒ nein

Erläuterung

3. Nachhaltigkeits-Check

☐ ja, vergleiche Anlage ☒ nicht erforderlich

Erläuterungen

Die Änderung der AbwS ist dringend erforderlich, weil der Tatbestand für die Befreiungen (§ 5) beim Anschluss- und Benutzungszwang hinreichend bestimmt sein muss. Ist dies – wie bisher – nicht der Fall, ist die gesamte Regelung über den Anschluss- und Benutzungszwang nichtig.

§ 5 Befreiungen –alt-

Vom Anschluss und Benutzungszwang können in Einzelfällen Ausnahmen zugelassen werden, wenn dies wasserwirtschaftlich unbedenklich ist (§ 46 Abs. 4 Wassergesetz).

§ 5 Befreiungen –neu-

Von der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist aufgrund § 46 Abs. 5 Satz 1 WG der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

Die Satzung muss im Hinblick auf den anstehenden Erlass von Bescheiden kurzfristig geändert werden, um diese Bescheide rechtssicher zu gestalten. Die Änderung basiert auf dem Satzungsmuster des Gemeindetages.

Die Änderung des § 5 kann nicht bis zur nächsten geplanten Änderung der Satzung im Herbst aufgeschoben werden. Dann sollen die Regelungen über die Beiträge nach Überarbeitung der Globalberechnung neu gefasst werden.

Die Verwaltung empfiehlt daher, die Änderung von § 5 zu beschließen.